

Presseinformation

Marburg, den 18.03.2020

Eingeschränkte Erreichbarkeit des Landgerichts Marburg zur Hemmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die Erreichbarkeit des Landgerichts Marburg mit dem Ziel, die dynamische Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und gefährdete Menschen vor einer möglichen Ansteckung zu schützen, mit sofortiger Wirkung für das rechtssuchende Publikum wie folgt eingeschränkt:

1. Der Zugang zum Gericht wird für Personen, die keine Justizbediensteten sind und die keine Prüflinge für das 1. oder 2. juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Es wird darum gebeten, **von persönlichen Vorsprachen nach Möglichkeit abzusehen** und das Gericht nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch (06421/290-0) abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
3. **Anträge und andere Anliegen sollen vorrangig per Telefon (06421/290-0), Telefax (06421/290-195) oder auf schriftlichem Weg** gestellt und vorgebracht werden. Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage des Oberlandesgerichts Frankfurt angebotenen Online-Formulare, die unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/formulare-merkblaetter> abgerufen werden können.

Anträge auf Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen werden nur noch auf schriftlichem Wege bearbeitet.

Sofern gleichwohl Anträge persönlich zum Gericht gebracht werden, sollen diese grundsätzlich dem an der Pforte diensthabenden Sicherheitspersonal übergeben werden. Von dort werden die Anliegen an die zuständigen Fachabteilungen weiterleitet.

4. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des **Besuches von öffentlichen Verhandlungen** oder sonstigen Gerichtsterminen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich gestattet. Gerichtlichen Ladungen ist zur Meidung von Rechtsnachteilen daher auch weiterhin Folge zu leisten.

Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes allerdings nur soweit gestattet, als er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.

5. Personen, die keine Justizbediensteten sind, ist der **Zugang zum Gerichtsgebäude aber nur gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen** werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwälte sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. juristische Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

- a. Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an öffentlichen Verhandlungen oder sonstigen Gerichtsterminen erforderlich ist.

- b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten.

- c. Vor dem Betreten des Gerichtsgebäudes ist telefonisch mit dem Landgericht Marburg Kontakt aufzunehmen (06421/290-0), wenn die Personen innerhalb der letzten 14 Tage:

- in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren,
- in Österreich, der Schweiz oder der französischen Alpenregion waren, oder
- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Entsprechendes gilt, wenn Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

6. Das Landgericht Marburg ist per Telefon unter 06421/290-0 sowie per Fax unter 06421/290-195 zu erreichen.

Für sämtliche allgemeinen Anliegen mit Justizbezug besteht außerdem die Möglichkeit, sich mit Fragen an den **digitalen Servicepoint der Justiz** zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer 0800 / 96 32 147 (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder servicepoint@justiz.hessen.de.